

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) und Edith Häusler-Michel (Grüne, Kilchberg)

betreffend Bezirksgericht als professionelle Beschwerdeinstanz für alle KESB-Entscheide

Das EG KESR ist wie folgt zu ändern:

Art. 62 ist ersatzlos zu streichen und Art. 63 und 64 sind wie folgt abzuändern:

Art. 63 neu

<sup>1</sup> Beschwerden gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB und Art. 450 Abs. 1 ZGB werden in erster Instanz vom Bezirksgericht beurteilt. Zuständig ist

- a. das Einzelgericht bei Entscheiden betreffend fürsorgerische Unterbringung und bei Entscheiden, die ein einzelnes Mitglied der KESB getroffen hat,
- b. das Kollegialgericht in den übrigen Fällen.

<sup>2</sup> Für Beschwerden gegen Entscheide der KESB richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Art. 442 ZGB. Für Beschwerden gegen ärztliche angeordnete Unterbringungen und gegen Entscheide von Einrichtungen gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB ist das Einzelgericht am Ort der Einrichtung zuständig.

Art. 64 neu

Für Beschwerden gegen Entscheide des Bezirksgerichts ist das Obergericht zuständig.

Silvia Rigoni  
Edith Häusler-Michel

Begründung:

Mit der Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wurde im Kanton Zürich 2012 eine professionelle Behörde für die anspruchsvollen Verfahren und Entscheide rund um den Kindes- und Erwachsenenschutz geschaffen. Eine Mehrheit im Kantonsrat hielt es damals nicht für nötig, das Bezirksgericht als erste Beschwerdeinstanz zu bestimmen und diese Aufgabe in professionelle Hände zu legen. Nun muss nach mehrjähriger Erfahrung eine besorgniserregende Bilanz gezogen werden. Das Obergericht als nächsthöhere Instanz musste zu viele Beschwerden über die Entscheide des Bezirksrats im Zusammenhang mit der KESB gutheissen. In den obergerichtlichen Entscheiden wurden mehrmals gravierende Mängel beim Verfahren und bei den Entscheiden der Bezirksräte festgestellt. Die grosse Anzahl der Beschwerden ans Obergericht ist aus den Rechenschaftsberichten des Obergerichts klar ersichtlich.

Der Bezirksrat hat in erster Linie die Aufgabe der Aufsicht über die Arbeit der Gemeinden. Die Aufgabe, Beschwerden zu komplexen Entscheiden einer professionellen Behörde wie der KESB zu beurteilen, setzt hohe juristische Fachkompetenzen voraus und muss daher eine gerichtliche Aufgabe sein. Aktuell gibt es im Kanton Zürich zwei Bezirksratsgremien, in denen kein Mitglied über eine juristische Ausbildung verfügt. Die juristische Kompetenz liegt in diesen Gremien allein bei der Bezirksratsschreiberin oder beim Bezirksratsschreiber, welche oder welcher bei den Entscheiden lediglich beratend zur Seite steht. Dieser Umstand hat zu einigen groben Verfahrensfehlern geführt und zeigt deutlich, dass eine solche Aufgabe in professionelle Hände gehört.

Die qualitativ mangelhafte Arbeit einer ersten Beschwerdeinstanz führt zu einem massiven Vertrauensverlust der Bevölkerung in das Funktionieren der Behörde. Zudem machen Beschwerden bei der nächsthöheren Instanz das Verfahren insgesamt für alle Beteiligten aufwändiger, länger und teurer. Entscheide rund um den Kindes- und Erwachsenenschutz betreffen Menschen, die sich meist in sehr schwierigen und fragilen Lebenssituationen befinden. Eine hohe Professionalität auf allen Stufen des Verfahrens ist daher unabdingbar und erfordert die Einsetzung des Bezirksgerichts als erste Beschwerdeinstanz.